

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Uwe Jens, Hermann Bachmaier, Holger Bartsch, Hans Berger, Hans Gottfried Bernrath, Lieselott Blunck (Uetersen), Arne Börnsen (Ritterhude), Dr. Ulrich Böhme (Unna), Edelgard Bulmahn, Hans Büttner (Ingolstadt), Hans Martin Bury, Anke Fuchs (Köln), Dr. Fritz Gautier, Volker Jung (Düsseldorf), Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Detlev von Larcher, Robert Leidinger, Dr. Uwe Küster, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Dieter Maaß (Herne), Herbert Meißner, Albrecht Müller (Pleisweiler), Christian Müller (Zittau), Adolf Ostertag, Albert Pfuhl, Peter W. Reuschenbach, Siegfried Scheffler, Otto Schily, Horst Schmidbauer, Ernst Schwanhold, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Wolfgang Thierse, Hans-Eberhard Urbaniak, Wolfgang Weiermann, Jochen Welt, Helmut Wieczorek (Duisburg), Dr. Norbert Wieczorek, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz)

A. Problem

Das am 8. Juni 1967, also vor mehr als 25 Jahren, beschlossene Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft entspricht in wesentlichen Punkten nicht mehr den gegenwärtigen und den absehbaren wirtschaftspolitischen Anforderungen, weil die im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz verankerten Ziele — Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand, außenwirtschaftliches Gleichgewicht sowie stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum — den Gedanken der Umweltschonung nicht berücksichtigt.

B. Lösung

Durch die Neufassung des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes werden folgende Änderungen erreicht:

Der Zielkatalog des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes wird erweitert. Danach haben Bund, Länder und Gemeinden bei ihren

wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, daß sie zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichen Gleichgewicht bei ökologisch verträglichem Wirtschaftswachstum beitragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht

(1) Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, das an den nachstehenden Kriterien zu messen ist, zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, daß sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichrangig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichen Gleichgewicht bei stetigem und ökologisch verträglichem Wirtschaftswachstum beitragen.

(2) Ein ökologisch verträglicheres Wachstum ist gegeben, wenn das Wachstumsziel im Rahmen einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Entwicklung erreicht wird.

§ 2

Wirtschaftsberichte

(1) Die Bundesregierung legt im Januar eines jeden Jahres dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen Jahreswirtschaftsbericht in der Form der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vor. Der Jahreswirtschaftsbericht enthält:

1. Die Stellungnahme zu dem Jahresgutachten des Sachverständigenrates auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 685) in der Fassung des Gesetzes vom 8. November 1966 (BGBl. I S. 633);
2. eine Darlegung der für das laufende Jahr von der Bundesregierung angestrebten wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele (Jahresprojektion); die Jahresprojektion bedient sich der Mittel und der Form der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, ggf. mit Alternativrechnungen;
3. eine Darlegung der für das laufende Jahr geplanten Wirtschafts- und Finanzpolitik.

(2) Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 und nach den §§ 15 und 19 dieses Gesetzes sowie nach § 51 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und nach § 23 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes dürfen nur getroffen werden, wenn die Bundesregierung gleichzeitig gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem

Bundesrat begründet, daß diese Maßnahmen erforderlich sind, um eine Gefährdung der Ziele des § 1 Abs. 1 zu verhindern.

(3) Ergänzend zum Jahreswirtschaftsbericht werden in einem Bericht, der in folgende Abschnitte zu gliedern ist, vorgelegt

1. eine Darlegung der sozialen, verbraucherpolitischen und ökologischen Folgekosten des Wirtschaftens sowie der volkswirtschaftlichen Kosten zur Vermeidung und zur Beseitigung von Schäden an der Umwelt und an der menschlichen Gesundheit (Folgekostenbericht);
2. eine Darlegung des Zustandes und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der geplanten umweltpolitischen Maßnahmen sowie ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele (Umweltbericht);
3. eine Darlegung der Lage und Entwicklung auf den Arbeitsmärkten und im Bereich der beruflichen Ausbildung, der geplanten beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele (Arbeitsmarktbericht);
4. eine Darlegung der personellen Einkommens- und Vermögensverteilung, ihrer voraussichtlichen Entwicklung, der geplanten verteilungspolitischen Maßnahmen sowie ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele (Verteilungsbericht);
5. eine Darlegung der strukturellen Entwicklung der Wirtschaft, der gravierenden strukturpolitischen Probleme, der geplanten strukturpolitischen Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele (Strukturbericht).

(4) Die in Absatz 3 genannten Berichte sind mindestens alle vier Jahre in kurzer, knapper Form vorzulegen. Die Berichte können im Auftrag der Bundesregierung von anderen erstellt werden. Den in Absatz 3 genannten Berichten ist eine Bewertung der Bundesregierung beizufügen. Diese Bewertung enthält die Feststellung, ob geeignete Maßnahmen zu treffen sein werden, um die von diesem Gesetz vorgegebenen Ziele zu erreichen. Sind Maßnahmen nach dieser Feststellung erforderlich, sind sie zu benennen.

§ 3

Konzertierte Aktion

(1) Im Falle der Gefährdung eines der Ziele des § 1 Abs. 1 stellt die Bundesregierung Orientierungsdaten für ein gleichzeitiges aufeinander abgestimmtes Verhalten (konzertierte Aktion) der Gebietskörperschaften

ten, Gewerkschaften und Unternehmensverbände zur Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 zur Verfügung. Diese Orientierungsdaten enthalten insbesondere eine Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge im Hinblick auf die gegebene Situation.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft hat die Orientierungsdaten auf Verlangen eines der Beteiligten zu erläutern.

§ 4

Internationale Koordination

Bei Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts durch weltwirtschaftliche Einflüsse, deren Abwehr durch binnenwirtschaftliche Maßnahmen nicht oder nur unter Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele möglich ist, hat die Bundesregierung alle Möglichkeiten der internationalen Koordination zu nutzen, insbesondere gemeinsames Handeln im Rahmen der Europäischen Union, der Gruppe der sieben stärksten Industrienationen und der OECD. Soweit dies nicht ausreicht, setzt sie die ihr zur Wahrung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehenden wirtschaftspolitischen Mittel ein.

§ 5

Konjunkturausgleichsrücklage

(1) Im Bundeshaushaltsplan sind Umfang und Zusammensetzung der Ausgaben und Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Rechnungsjahre so zu bemessen, wie es zur Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Bei einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung sollen Mittel zur zusätzlichen Tilgung von Schulden bei der Deutschen Bundesbank oder zusätzliche Mittel zur Zuführung an die Konjunkturausgleichsrücklage veranschlagt werden.

(3) Bei einer die Ziele des § 1 Abs. 1 gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit und zur Erleichterung des wirtschaftlichen Strukturwandels sollen zusätzlich erforderliche Deckungsmittel zunächst der Konjunkturausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 6

Ermächtigung zu entsprechenden Maßnahmen

(1) Bei der Ausführung des Bundeshaushaltsplans kann im Falle einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung die Bundesregierung das Bundesministerium der Finanzen ermächtigen, zur Erreichung der Ziele des § 1 Abs. 1 die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Rechnungsjahre von dessen Einwilligung abhängig

zu machen. Die Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft schlagen die erforderlichen Maßnahmen vor. Das Bundesministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf des Rechnungsjahres freigewordenen Mittel zur zusätzlichen Tilgung von Schulden bei der Deutschen Bundesbank zu verwenden oder der Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführen.

(2) Die Bundesregierung kann bestimmen, daß bei einer die Ziele des § 1 Abs. 1 gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit und zur Erleichterung des wirtschaftlichen Strukturwandels zusätzliche Ausgaben geleistet werden; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Die zusätzlichen Mittel dürfen nur für im Finanzplan (§ 9 in Verbindung mit § 10) vorgesehene Zwecke oder als Finanzhilfe für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Artikel 104a Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes) verwendet werden. Zu ihrer Deckung sollen die notwendigen Mittel zunächst der Konjunkturausgleichsrücklage entnommen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zweck Kredite über die im Haushaltsgesetz erteilten Kreditermächtigungen hinaus bis zur Höhe von 5 Milliarden Deutsche Mark, ggf. mit Hilfe von Geldmarktpapieren, aufzunehmen. Soweit solche Kredite auf eine nachträglich in einem Haushaltsgesetz ausgesprochene Kreditermächtigung angerechnet werden, kann das Recht zur Kreditaufnahme erneut in Anspruch genommen werden.

§ 7

Verwendung der Mittel der Konjunkturausgleichsrücklage

(1) Die Konjunkturausgleichsrücklage ist bei der Deutschen Bundesbank anzusammeln. Mittel der Konjunkturausgleichsrücklage dürfen nur zur Deckung zusätzlicher Ausgaben gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 verwendet werden.

(2) Ob und in welchem Ausmaß über Mittel der Konjunkturausgleichsrücklage bei der Ausführung des Bundeshaushalts verfügt werden soll, entscheidet die Bundesregierung; § 6 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 8

Leertitel im Bundeshaushaltsplan

(1) In den Bundeshaushaltsplan ist ein Leertitel für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 einzustellen. Ausgaben aus diesem Titel dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und nur insoweit geleistet werden, als Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage oder aus Krediten nach § 6 Abs. 3 vorhanden sind. Die Vorlage ist gleichzeitig dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat kann binnen zwei Wochen dem Deutschen Bundestag gegenüber Stellung nehmen. Die Zustimmung des Deutschen Bundestages gilt als

erteilt, wenn er nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(2) In den Bundeshaushaltsplan ist ferner ein Leertitel für Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage und aus Krediten nach § 6 Abs. 3 einzustellen.

§ 9

Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft des Bundes ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen, ggf. durch Alternativrechnungen.

(2) Der Finanzplan ist vom Bundesministerium der Finanzen aufzustellen und zu begründen. In den Finanzplan sind einzelne Maßnahmen gewichtet hervorzuheben, deren Verwirklichung besonders geeignet erscheint, zu einer ökologisch verträglichen Wirtschaftsentwicklung beizutragen.

(3) Die Gewichtung und die Reihenfolge der Maßnahmen nach der ökologischen Verträglichkeit haben im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erfolgen. Der Finanzplan wird von der Bundesregierung beschlossen und dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt.

(4) Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 10

Investitionsprogramme

(1) Als Unterlagen für die Finanzplanung stellen die Bundesministerien für ihren Geschäftsbereich mehrjährige Investitionsprogramme auf und übersenden sie mit den sonstigen Bedarfsschätzungen dem Bundesministerium der Finanzen zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt. Die Geschäftsbereiche, für die Investitionsprogramme aufzustellen sind, bestimmt die Bundesregierung.

(2) Die Investitionsprogramme haben nach Dringlichkeit und Jahresabschnitten gegliedert die in den nächsten Jahren durchzuführenden Investitionsvorhaben zu erfassen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionsvorhaben mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Finanzierungshilfen des Bundes für Investitionen Dritter sind bei Anwendung gleicher Gliederungsgrundsätze unter Kenntlichmachung der Finanzierungsart in einem besonderen Teil zu erfassen.

(3) Die Investitionsprogramme sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 11

Beschleunigung von Investitionsvorhaben

Bei einer die Ziele des § 1 Abs. 1 gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit ist die Planung geeigneter Investitionsvorhaben so zu beschleunigen, daß mit ihrer Durchführung kurzfristig begonnen werden kann. Die zuständigen Bundesministerien haben alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die zu einer beschleunigten Vergabe von Investitionsaufträgen erforderlich sind. Die Maßnahmen sind nach den Zielen des § 1 auszurichten.

§ 12

Überblick über Finanzhilfen

(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß sie den Zielen des § 1 nicht widersprechen.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen,

dienen (Subventionsbericht).

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.

(5) Der Bericht soll auch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen an Private umfassen und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen aufzeigen.

(6) Dem Bericht angegliedert werden soll ein Gesetzentwurf mit Vorschlägen zum Abbau der Subventionen (Subventionsabbaugesetz).

§ 13

ERP-Sondervermögen, Bundesbahn, Bundespost

(1) Die Vorschriften der §§ 1, 5, 6 Abs. 2 und 3 gelten für das ERP-Sondervermögen entsprechend.

(2) Die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die Ziele des § 1 berücksichtigen.

§ 14

Haushaltswirtschaft der Länder

Die §§ 5, 6 Abs. 2 und 3, §§ 7, 9 bis 11 sowie 12 Abs. 1 gelten sinngemäß für die Haushaltswirtschaft der Länder. Die Regelung der Zuständigkeiten bleibt den Ländern überlassen.

§ 15

Aufstockung der Konjunkturausgleichsrücklagen

(1) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, daß der Bund und die Länder ihren Konjunkturausgleichsrücklagen Mittel zuzuführen haben.

(2) In der Rechtsverordnung ist der Gesamtbetrag zu bestimmen, der von Bund und Ländern aufzubringen ist. Er soll unbeschadet der nach Absatz 4 den Konjunkturausgleichsrücklagen zuzuführenden Beträge in einem Haushaltsjahr 3 vom Hundert der von Bund und Ländern im vorangegangenen Haushaltsjahr erzielten Steuereinnahmen nicht überschreiten.

(3) Soweit Bund und Länder keine andere Aufbringung vereinbaren, haben sie den Gesamtbetrag im Verhältnis der von ihnen im vorangegangenen Haushaltsjahr erzielten Steuereinnahmen unter Berücksichtigung der Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge nach dem Länderfinanzausgleich aufzubringen. Bei der Berechnung der Steuereinnahmen der Länder bleiben die Gemeindesteuern der Länder Berlin, Bremen, Hamburg und die nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes zu leistenden Zuschüsse außer Betracht. Haben der Bund oder einzelne Länder ihrer Konjunkturausgleichsrücklage im gleichen Haushaltsjahr bereits Mittel zugeführt, so werden diese auf ihre Verpflichtung angerechnet.

(4) Werden die Einkommensteuer auf Grund der Ermächtigung in § 51 Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes und die Körperschaftsteuer auf Grund des § 23 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes erhöht, so haben der Bund und die Länder zusätzlich laufend ihren Konjunkturausgleichsrücklagen aus dem Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer während des Zeitraums, für den die Erhöhung gilt, jeweils Beträge in dem Verhältnis zuzuführen, in dem der Vomhundertsatz, um den die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer erhöht worden sind,

zu der aus 100 und diesem Vomhundertsatz gebildeten Summe steht.

(5) Die den Konjunkturausgleichsrücklagen auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder gemäß Absatz 4 zugeführten Beträge dürfen nur insoweit entnommen werden, als sie durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates freigegeben sind. Die Freigabe ist nur zur Vermeidung einer die Ziele des § 1 gefährdenden Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit zulässig. Die Sätze 1 und 2 sind auf die in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Mittel anzuwenden.

§ 16

Haushaltswirtschaft der Gemeinden

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Zielen des § 1 Rechnung zu tragen.

(2) Die Länder haben durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände den konjunkturpolitischen Erfordernissen entspricht.

§ 17

Pflicht zur gegenseitigen Auskunftserteilung

Bund und Länder erteilen sich gegenseitig die Auskünfte, die zur Durchführung einer konjunkturgerechten Haushaltswirtschaft und zur Aufstellung ihrer Finanzpläne notwendig sind.

§ 18

Konjunkturrat

(1) Bei der Bundesregierung wird ein Konjunkturrat für die öffentliche Hand gebildet. Dem Rat gehören an:

1. die Bundesminister für Wirtschaft, der Finanzen, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Arbeit und Sozialordnung;
2. je ein Vertreter eines jeden Landes;
3. vier Vertreter der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die vom Bundesrat auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände bestimmt werden;
4. als sachverständige Teilnehmer können ein Vertreter
 - a) des Umweltbundesamtes,
 - b) der Bundesanstalt für Arbeit,
 - c) des Bundeskartellamtes und
 - d) der Deutschen Bundesbank

hinzukommen, wenn sie vom Konjunkturrat eingeladen werden.

Den Vorsitz im Konjunkturrat führt der Bundesminister für Wirtschaft.

(2) Der Konjunkturrat berät nach einer vom Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassenden Geschäftsordnung:

1. den Jahreswirtschaftsbericht, wobei die Beratungen des Konjunkturrates vier Wochen vor der Beschlußfassung der Bundesregierung über den Jahreswirtschaftsbericht abzuschließen sind, und in regelmäßigen Abständen;
2. alle zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erforderlichen konjunkturpolitischen Maßnahmen;
3. die Möglichkeiten der Deckung des Kreditbedarfs der öffentlichen Haushalte.

Der Konjunkturrat ist insbesondere vor allen Maßnahmen nach den §§ 15, 19 und 20 zu hören.

(3) Der Konjunkturrat bildet einen besonderen Ausschuß für Kreditfragen der öffentlichen Hand, der unter Vorsitz des Bundesministers der Finanzen nach einer von diesem zu erlassenden Geschäftsordnung berät.

(4) Der Konjunkturrat tritt auf Aufforderung des Bundesministers für Wirtschaft zusammen. Der Bundesminister für Wirtschaft hat den Konjunkturrat mindestens zweimal jährlich, oder auf Verlangen der Mehrheit seiner nicht nur beratenden Mitglieder umgehend, einzuberufen.

§ 19

Beschränkung von Kreditbeschaffung

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, daß die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits im Rahmen der in den Haushaltsgesetzen oder Haushaltssatzungen angewiesenen Kreditermächtigungen durch den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die öffentlichen Sondervermögen und Zweckverbände beschränkt wird. Satz 1 gilt nicht für Kredite, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben ihrer wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden.

§ 20

Höchstbeträge der Kreditbeschaffung

(1) In Rechtsverordnungen nach § 19 kann vorgesehen werden, daß

1. für einen zu bestimmenden Zeitraum die Kreditaufnahme durch die in § 19 bezeichneten Stellen auf einen Höchstbetrag begrenzt wird;

2. im Rahmen der nach Nummer 1 festgesetzten Höchstbeträge Kredite bestimmter Art oder Höhe, insbesondere Anleihen oder Schuldscheindarlehen, nur nach Maßgabe eines Zeitplans und nur unter Einhaltung von Kreditbedingungen (§ 22 Abs. 1 und 2) aufgenommen werden dürfen.

(2) Der Höchstbetrag nach Absatz 1 Nr. 1 muß für die einzelne Stelle für ein Haushaltsjahr mindestens 80 vom Hundert der Summe betragen, die sie im Durchschnitt der letzten fünf statistisch erfaßten Haushaltsjahre vor Erlass der Rechtsverordnung als Kredit aufgenommen hat; Kassen- und Betriebsmittelkredite, Kredite, die die Deutsche Bundesbank oder eine in § 19 bezeichnete Stelle gewährt hat, sowie Kredite für die in § 19 Satz 2 bezeichneten Zwecke bleiben hierbei unberücksichtigt. Zum Ausgleich von Schwankungen im Kreditbedarf der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände kann für diese der Höchstbetrag auf 70 vom Hundert gekürzt werden. Die hierdurch freiwerdenden Beträge sind von den Ländern solchen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden zuzuweisen, die besonders dringende Investitionsaufgaben zu erfüllen haben.

(3) In Rechtsverordnungen nach § 19 ist zu bestimmen, inwieweit Kreditaufnahmen Dritter, die wirtschaftlich der Kreditaufnahme einer der in § 19 bezeichneten Stellen gleichkommen, auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 Nr. 1 anzurechnen sind. Insbesondere sind Kreditaufnahmen Dritter zu berücksichtigen, soweit diese Aufgaben der Finanzierung für eine der in § 19 bezeichneten Stellen wahrnehmen oder soweit eine solche Stelle die Kreditaufnahme durch Zinsverbilligungsmittel oder Zuwendungen gleicher Wirkung fördert.

(4) Rechtsverordnungen nach § 19 sind auf längstens ein Jahr zu befristen.

(5) Rechtsverordnungen nach § 19 sind unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Deutschen Bundestag mitzuteilen. Sie sind unverzüglich aufzuheben, wenn es der Deutsche Bundestag binnen sechs Wochen nach ihrer Verkündung verlangt.

§ 21

Übertragung der Höchstbeträge

Nimmt eine der in § 19 bezeichneten Stellen einen im Rahmen des Höchstbetrages nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 auf sie entfallenden Kredit nicht auf, so kann mit deren Zustimmung eine andere der in § 19 bezeichneten Stelle insoweit den Kredit in Anspruch nehmen. Davon abweichend können die Länder bestimmen, daß von den Höchstbeträgen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände diejenigen Teilbeträge, welche die Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung übersteigen, anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden mit einem zusätzlichen Kreditbedarf zugewiesen werden.

§ 22

Zeitplan für Kreditaufnahmen

(1) Der besondere Ausschuß des Konjunkturrates (§ 18 Abs. 3) stellt unter Berücksichtigung der Lage am Kapitalmarkt einen Zeitplan für jeweils längstens drei Monate auf. In dem Plan sind für die in der Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Kredite die Reihenfolge der Kreditaufnahme und die Höhe des Betrages festzulegen; die Kreditbedingungen können festgelegt werden.

(2) Durch das Bundesministerium der Finanzen kann der nach Absatz 1 aufgestellte Zeitplan für verbindlich erklärt oder, wenn im besonderen Ausschuß des Konjunkturrates keine Übereinstimmung erzielt worden ist, mit Zustimmung des Bundesrates ein Zeitplan festgestellt werden.

(3) Bei der drohenden Verschlechterung der Lage am Kapitalmarkt kann das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank den Vollzug des Zeitplans vorläufig aussetzen. Es tritt in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen mit dem besonderen Ausschuß des Konjunkturrates in erneute Beratungen ein.

(4) Die in § 19 bezeichneten Stellen sind verpflichtet, auch bei solchen Krediten, die nicht Gegenstand der Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 sind, in der Zeitfolge der Kreditaufnahme und der Gestaltung der Kreditbedingungen der Lage am Kapitalmarkt Rechnung zu tragen.

§ 23

Aufgabe der Länder

Die einzelnen Länder haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits durch das Land, seine Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweck-

verbände sich im Rahmen der auf Grund dieses Gesetzes angeordneten Beschränkungen hält.

§ 24

Gleichrangigkeit der Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden

(1) Bei Maßnahmen nach den §§ 20 bis 23 ist der Grundsatz der Gleichrangigkeit der Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden zu beachten.

(2) Die besonderen Verhältnisse der Länder Berlin, Bremen und Hamburg, die gleichzeitig Landesaufgaben und Kommunalaufgaben zu erfüllen haben, sind zu berücksichtigen.

§ 25

Auskünfte über Kreditbedarf

Die zuständige oberste Landesbehörde erteilt dem Bundesministerium der Finanzen auf Anforderung Auskunft über den Kreditbedarf des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände, über Art und Höhe der von diesen aufgenommenen Kredite sowie über Kreditaufnahmen Dritter, die wirtschaftlich einer eigenen Kreditaufnahme gleichkommen. Die öffentlichen Sondervermögen erteilen die Auskunft nach Satz 1 unmittelbar.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) außer Kraft.

Bonn, den 9. März 1994

Dr. Uwe Jens
Hermann Bachmaier
Holger Bartsch
Hans Berger
Hans Gottfried Bernrath
Lieselott Blunck (Uetersen)
Arne Börnsen (Ritterhude)
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Edelgard Bulmahn
Hans Büttner (Ingolstadt)
Hans Martin Bury
Anke Fuchs (Köln)
Dr. Fritz Gautier
Volker Jung (Düsseldorf)
Walter Kolbow

Horst Kubatschka
Detlev von Larcher
Robert Leidinger
Dr. Uwe Küster
Dr. Elke Leonhard-Schmid
Dieter Maaß (Herne)
Herbert Meißner
Albrecht Müller (Pleisweiler)
Christian Müller (Zittau)
Adolf Ostertag
Albert Pfuhl
Peter W. Reuschenbach
Siegfried Scheffler
Otto Schily
Horst Schmidbauer

Ernst Schwanhold
Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk
Dr. Dietrich Sperling
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Wolfgang Thierse
Hans-Eberhard Urbaniak
Wolfgang Weiermann
Jochen Welt
Helmut Wieczorek (Duisburg)
Dr. Norbert Wieczorek
Heidemarie Wieczorek-Zeul
Hans-Ulrich Klose
und Fraktion

Begründung**A.**

1. Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und die ihm zugrundeliegende wirtschaftspolitische Philosophie der 50er und 60er Jahre haben zu einer Überbewertung eines undifferenzierten Wachstumszieles geführt. Diese Überbewertung wird dadurch verursacht, daß in der praktischen Wirtschaftspolitik das Wachstumsziel durch qualitative Merkmale nicht bestimmt, sondern weitgehend quantitativ definiert und mit Indikatoren gemessen wird, deren Aussagewert zunehmend Beschränkungen unterliegt. Das Bruttosozialprodukt als zur Zeit wichtigster Indikator für wirtschaftliche Leistungskraft und Wirtschaftswachstum kann heute noch weniger als vor 25 Jahren mit wirtschaftlichem Wohlstand oder gar gesellschaftlicher Wohlfahrt gleichgesetzt werden. Denn es erfaßt lediglich die in einer Volkswirtschaft monetär bewerteten Güter und Leistungen. Unentgeltlich geleistete Arbeit im Haushalt, in der Freizeit oder ehrenamtliche Arbeit werden ebenso wenig erfaßt wie der individuelle Gewinn an Freizeit durch die zunehmende Verkürzung der bezahlten Arbeitszeit.

Produktionsbedingte Beeinträchtigungen der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie die Ausbeutung der erschöpflichen Rohstoffvorkommen gehen nicht als negative Größen in die Sozialprodukts- bzw. Wachstumsberechnung ein. Im Gegenteil: Die monetär bewerteten Kosten zur Beseitigung oder zur Vermeidung von Umwelt- oder Gesundheitsschäden werden statistisch als Wertschöpfung und damit als Wachstumsgewinn ausgewiesen. Dabei dient ein immer größerer Teil dessen, was als „Wachstum“ berechnet wird, lediglich dazu, produktionsbedingte Wohlstandseinbußen zu verhindern. Es gilt das Bruttosozialprodukt zum Ökosozialprodukt fortzuentwickeln. Darüber hinaus ist das Bruttosozialprodukt als Indikator für wirtschaftliches Wachstum nicht in der Lage, die Qualität der produzierten Güter und Leistungen, die Qualität der im Produktionsprozeß eingesetzten menschlichen Arbeit sowie die Verteilung der erzielten Einkommen und angesammelten Vermögen angemessen abzubilden.

2. Die im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz festgelegten Koordinierungsverfahren und -institutionen haben sich als unzureichend erwiesen. Die wirtschaftlich relevanten Maßnahmen der verschiedenen Bundesressorts sind oft gar nicht oder nur mangelhaft aufeinander abgestimmt und schwächen sich deshalb in ihrer Wirksamkeit gegenseitig. Die Wirtschaftspolitiken von Bund, Ländern und Gemeinden sind miteinander nur unzureichend koordiniert und konterkarieren sich nicht selten. Dabei kann man sich kontraproduktiven Ressortegoismus und bundesstaatlichen Partikula-

rismus heute — nicht zuletzt angesichts des großen wirtschaftspolitischen Handlungsbedarfs in den neuen Ländern und nach der Vollendung des Gemeinsamen Marktes 1993 — noch weniger leisten als bei Verabschiedung des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes vor mehr als 25 Jahren. Vielmehr sind eine intensive Koordination und Integration der einzelnen wirtschaftlich relevanten Politikbereiche und Politikebenen dringender denn je erforderlich.

3. Seit Ende der 70er Jahre haben sich die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Der internationale Wettbewerb auf den Weltmärkten, im Inland wie im Ausland hat sich drastisch verschärft. Im verschärften Wettbewerb kann die deutsche Wirtschaft nur bestehen, wenn sich die einzelnen Unternehmen laufend an die neuen Bedingungen anpassen und der gesamtwirtschaftliche Strukturwandel zügig vorankommt, z. B. bei Produktionsverfahren, Angebotspaletten, beruflichen Qualifikationen und bei Standorten. Dagegen hat das Problem des inländischen gesamtwirtschaftlichen Nachfragemangels, die typische Keynesianische Situation, eher an Bedeutung verloren. Hinzu kommt, daß die Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes in den 70er Jahren die Grenzen einer diskretionären antizyklischen Konjunkturpolitik aufgezeigt hat. So haben z. B. zeitliche Verzögerungen bei der Problemwahrnehmung, bei den notwendigen politischen Entscheidungen bei der Maßnahmenumsetzung und bei den Wirkungen der eingesetzten Maßnahmen nicht selten die gewollte antizyklische Wirkung in eine prozyklische Wirkung verkehrt.

B.

1. Der Einsatz des Instrumentariums soll sich an einer langfristigen, ökologisch verträglichen Wirtschaftsentwicklung orientieren. Zur Erleichterung der ökologisch verträglichen Wirtschaftsentwicklung soll die Bundesregierung ökologische Zielwerte verbindlich festlegen. Unter einem ökologisch verträglichen Wachstum ist ein dauerhaftes Wachstum zu verstehen, wie es im ersten Bericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ definiert ist.

Im Rahmen dieser längerfristigen Vorgaben müßten kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen die Ziele fördern und dürfen ihnen nicht entgegenstehen.

Um den Einsatz des Instrumentariums finanziell abzusichern, ist eine Konjunkturausgleichsrücklage anzulegen. Auch wenn das Problem des gesamtwirtschaftlichen Nachfragemangels heute

eher an Bedeutung verloren hat, so ist doch für das Eintreten dieser Situation Vorsorge zu treffen.

2. Die Berichterstattung über die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik auf alle Ziele der Wirtschaftspolitik wird ausgebaut. Die Bundesregierung hat in regelmäßigen Abständen ein umfassendes Gesamtbild der ökonomischen, ökologischen, verbraucherpolitischen und sozialen Lage vorzulegen und die erwarteten Entwicklungen aufzuzeigen. Diese Gesamtbilanz muß mindestens enthalten:
 - 2.1 eine jährliche Darlegung der wirtschaftlichen Entwicklung, der geplanten Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie der Auswirkungen der ergriffenen bzw. geplanten wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen auf die Einzelziele des wirtschaftspolitischen Zielbündels (Jahreswirtschaftsbericht);
 - 2.2 eine Darlegung der sozialen, verbraucherpolitischen und ökologischen Folgekosten des Wirtschaftens sowie der volkswirtschaftlichen Kosten zur Vermeidung und zur Beseitigung von Schäden an der Umwelt und an der menschlichen Gesundheit (Folgekostenbericht);
 - 2.3 eine Darlegung des Zustandes und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der geplanten umweltpolitischen Maßnahmen sowie ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele (Umweltbericht);
 - 2.4 eine Darlegung der Lage und Entwicklung auf den Arbeitsmärkten und im Bereich der beruflichen Ausbildung, der geplanten beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele (Arbeitsmarktbericht);
 - 2.5 eine Darlegung der personellen Einkommens- und Vermögensverteilung, ihrer voraussichtlichen Entwicklung, der geplanten verteilungspolitischen Maßnahmen sowie ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele (Verteilungsbericht);
 - 2.6 eine Darlegung der strukturellen Entwicklung der Wirtschaft, der gravierenden strukturpolitischen Probleme, der geplanten strukturpolitischen Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf die übrigen wirtschaftspolitischen Ziele (Strukturbericht);
 - 2.7 eine Darlegung der öffentlichen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen an Unternehmen, des Ausmaßes der Realisierung der mit der jeweiligen Subvention angestrebten Ziele sowie Vorschläge zum Abbau der Subventionen (Subventionsbericht);
- 2.8 Die Berichte der Nummern 2.2 bis 2.7 müssen mindestens alle vier Jahre vorgelegt werden.
3. Koordinierung und Zusammenarbeit in der Wirtschaftspolitik werden durch eine Stärkung und Erweiterung des Konjunkturrates verbessert. Ihm sollen neben dem Bundesminister für Wirtschaft

und dem Bundesminister der Finanzen, den Länder- und den Gemeindevertretern auch der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung angehören. Außerdem sollen das Umweltbundesamt, die Bundesanstalt für Arbeit, die Deutsche Bundesbank und das Bundeskartellamt hinzugezogen werden. Der Konjunkturrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Der Bundesminister für Wirtschaft legt dem Konjunkturrat als dessen Vorsitzender die aufgeführten Berichte mindestens vier Wochen vor der Beschlußfassung durch das Bundeskabinett zur Beratung vor. Außerdem legt er dem Konjunkturrat dar, welche Maßnahmen er bei absehbarer Nichterfüllung einzelner oder mehrerer Ziele des Gesetzes ergreifen will und berät diese mit dem Konjunkturrat.

4. Zur Vermeidung gravierender Störungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zur Vorsorge für die Erleichterung des wirtschaftlichen Strukturwandels sollen Bund, Länder und Gemeinden ihre Ausgabentätigkeit mittelfristig verstetigen:

Bei der Deutschen Bundesbank wird von Bund, Ländern und Gemeinden eine gemeinsame Konjunkturausgleichsrücklage eingerichtet. Sie wird aus Abführungen von Bund, Ländern und Gemeinden, die fallweise aufgrund einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung gravierender Verletzungen des Ziels der Preisniveaustabilität zu leisten sind, gespeist.

In Zeiten, in denen die öffentlichen Einnahmen wegen einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit hinter dem mittelfristigen Trend der Einnahmeentwicklung zurückbleiben, werden der gemeinsamen Konjunkturausgleichsrücklage Mittel zur Finanzierung der mittelfristig orientierten öffentlichen Ausgaben entnommen. Mindestens die Hälfte der entnommenen Mittel ist den Ländern und Gemeinden zuzuführen. Bei der Verteilung der entnommenen Mittel auf die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind die besonderen regionalen Problemlagen zu berücksichtigen.

Der gemeinsamen Konjunkturausgleichsrücklage können durch Bundesgesetz und Zustimmung des Bundesrates auch dann Mittel entnommen werden, wenn

- die natürlichen Lebensgrundlagen durch unvorhersehbare Ereignisse gefährdet werden,
- der wirtschaftliche Strukturwandel kurzfristig zu schwerwiegenden Belastungen regionaler Arbeitsmärkte führt,
- einzelne Regionen wegen fundamentaler Schwächen in ihrer Wirtschaftsstruktur dauerhaft den Anschluß an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung verloren haben oder zu verlieren drohen.

Die der gemeinsamen Konjunkturausgleichsrücklage entnommenen Mittel werden zweckgebunden zur Finanzierung geeigneter Gegenmaßnahmen der Länder und Gemeinden verwendet.

C. Besondere Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Da es keine allgemeingültigen Bewertungskriterien und Bemessungsgrundlagen für die Einbeziehung von Ressourcenvergeudung und Umweltverschmutzung in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung gibt, müssen zumindest die antizyklischen Maßnahmen des Staates dem Ziel der ökologisch verträglichen Wirtschaftsentwicklung gerecht werden. Auch müssen alle Anstrengungen unternommen werden, das Bruttosozialprodukt zum Ökosozialprodukt fortzuentwickeln.

Daher sollten öffentliche Investitionen, die im Sinne des Wirtschafts- und Stabilitätsgesetzes zur Stimulierung der Volkswirtschaft eingesetzt werden, schwerpunktmäßig in Bereichen der Wirtschaft investiert werden, die der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Erleichterung des wirtschaftlichen Strukturwandels dienen. Absatz 2 enthält eine Definition von ökologisch verträglicherem Wachstum.

Zu § 2

Damit die in § 1 aufgenommenen Ziele ihre entsprechende Gewichtung in der Wirtschaftspolitik erhalten, sollen, ergänzend zum Jahreswirtschaftsbericht, zu jedem in § 1 zusätzlich genannten Aspekt Berichte der Bundesregierung erfolgen, die Stand und Entwicklung in Form eines Folgekostenberichts, Umweltberichts, Arbeitsmarktberichts, Verteilungsberichts und Strukturberichts darlegen.

Auf Grundlage dieser Berichte sollen dann Maßnahmen ergriffen werden, die dem Erreichen der in diesem Gesetz genannten Ziele dienen. Die Berichte sollen kurz und knapp sein.

Zu § 4

Im Rahmen der sich ständig ausweitenden internationalen Arbeitsteilung und der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes ist gemeinsames Handeln aller großen Industrienationen, insbesondere der G-7-Staaten, bei Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts durch weltwirtschaftliche Einflüsse dringend notwendig. Institutionen für die Koordinierung dieses gemeinschaftlichen Handelns sind vorhanden und müssen verstärkt genutzt werden, um die Erarbeitung und Durchsetzung von Maßnahmen zu erleichtern. Aus den sich in der Vergangenheit oftmals konterkarrierenden nationalstaatlichen Handeln sollten Lehren gezogen werden, in Form einer ausgedehnteren Vernetzung und Koordinierung nationaler Volkswirtschaften.

Zu § 12

In Absatz 5 sind Finanzhilfen und Steuervergünstigungen neu aufgenommen, die Privatpersonen gewährt werden. Bisher waren nur Betriebe bzw. Wirtschaftszweige erfaßt.

Absatz 6 enthält einen Gesetzgebungsauftrag an die Bundesregierung. Darin soll der Versuch, Subventionen abzubauen, zur Daueraufgabe gemacht werden.

Zu § 18

Die Berücksichtigung der ökologischen Auswirkungen der wirtschaftlichen Betätigung bedingt die Beziehung von zusätzlichem Sachverstand. Vergleichbares gilt hinsichtlich der Beachtung der Verteilung des Volkseinkommens. Damit der Konjunkturrat sich Zugang zu zusätzlichem Sachverstand verschaffen kann, kann er weitere Teilnehmer hinzuladen, falls diese sich beteiligen wollen.

In Absatz 2 wird eine zwingende Befassung des Konjunkturrates mit dem Jahreswirtschaftsbericht neu eingeführt. Die Frist zwischen Abschluß der Beratung und der Beschlußfassung im Kabinett kann der Willensbildung der Beteiligten dienen.

